



## B e k a n n t m a c h u n g

### Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Der nachstehend aufgeführte öffentliche Straßenbereich wird aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 28. September 2020 gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. Seite 112) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles zum 1. November 2020 aus der Benutzung durch den öffentlichen Verkehr herausgenommen (Einziehung):

Eine Teilfläche der **Feststraße** (Teilfläche des Flurstücks 79/22, Flur 3, Gemarkung Eversten), zur Größe von ca. 84 m<sup>2</sup>.

Der Lageplan zu der eingezogenen Fläche liegt während der Dienststunden im „Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg, Zimmer 204, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit der Einziehung der ausgewiesenen Teilfläche der Feststraße erlischt der unbeschränkte Gemeingebrauch durch die Anlieger und die Öffentlichkeit.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Einziehung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 12. Oktober 2020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

